

Beschwerdeführer:

Joachim Baum

Windelsbleicher Str. 10  
33647 Bielefeld

Tel. 0521-4329910

Fax: 0521-4329911

[info@stiftung-richtertest.de](mailto:info@stiftung-richtertest.de)

Baum, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld

An den Verfassungsgerichtshof  
für das Land Nordrhein-Westfalen

Postfach 6309

48033 Münster

Datum: 31.03.2020

internetöffentlich

## **Verfassungsbeschwerde Corona-Schutzverordnung NRW**

Fax voraus: 0251-505-259

sowie per Email an [verfgh@ovg.nrw.de](mailto:verfgh@ovg.nrw.de)

5 Hiermit wird - Eile halber ledig aller formaler Prüfungen und bar geeigneter Referenzentscheide - Verfassungsbeschwerde erhoben gegen die

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22. März 2020.

### **Begründung:**

10 § 11 (1) der angegriffenen Verordnung untersagt religiöse Versammlungen und Veranstaltungen nahezu aller Art.

§ 11 (3) untersagt Versammlungen zur Religionsausübung und verlangt der Religiösen Führung den **Kniefall** ab, sich der politischen Willkürherrschaft per Erklärung zu unterwerfen.

15 § 12 (1) untersagt Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit von mehr als 2 Personen.

Die Verordnung verletzt den Beschwerdeführer in seiner Freiheit des Glaubens, des Gewissens, in der Freiheit seines religiösen und seines weltanschaulichen Bekenntnisses, welche ihm **Art. 4 (1) GG** garantiert sowie von diesen Freiheitsrechten durch eine im Sinne von **Art.**  
20 **4 (2) GG** ungestörte Religionsausübung Gebrauch zu machen.

Die Verordnung verletzt den Beschwerdeführer außerdem in seinem Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern, welches ihm **Art. 5 (1) GG** garantiert.

Die Verordnung verletzt den Beschwerdeführer weiter in seiner Frei-  
25 heit der Lehre, welche ihm **Art. 5 (3) GG** garantiert.

Der Beschwerdeführer übt seine Freiheitsrechte auch als Freiberufler mit angemeldetem Gewerbe aus, wodurch er auch in seinem Recht aus **Art. 12 (1) GG** beschnitten wird.

Impliziert verletzt die Verordnung den Beschwerdeführer mit den  
30 vorgenannten Rechtsverletzungen auch in seiner Würde (**Art. 1 GG**), seiner Freiheit (**Art. 2 GG**) und widerspricht zudem dem Gleichbehandlungsgrundsatz (**Art. 3 GG**).

Beim Erlass der angegriffenen Verordnung verkannte der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

35 Karl-Josef L a u m a n n

seine Gebundenheit an die zuvor erwähnten Grundrechte nach Art. 1 (3) GG. Die Verordnung hätte daher so nicht erlassen werden dürfen.

**Vorbemerkungen:**

40 Der Beschwerdeführer formuliert sein religiöses Bekenntnis derzeit als

"auf biblischer Grundlage christlich motivierter Mensch"

Dadurch ist für ihn der so genannte Missionsbefehl aus (u. a.) Matth. 28, 19+20

45 "... gehet hin und lehret alle Völker ..."

der göttliche Wille und ein maßgeblicher Auftrag, seine ihm gegebenen Freiheitsrechte auch in diesem Sinne auszuüben.

Weiter weiß der Beschwerdeführer auch von Apg. 5,29:

**"Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen."**

50 Der Umgang mit seinen religiösen Erkenntnissen pflegt der Beschwerdeführer sehr ähnlich, wie es auch die Rechtsprechung weit überwiegend handhabt: Indem er einen möglichst schonenden Ausgleich der miteinander kollidierenden Intentionen sucht.

55 Dies gilt auch für die Aspekte: Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit, denen er sowohl seine eigenen (teils) religiösen Anschauungen unterwirft, die er aber auch dem Rechtsstaat abverlangt.

**Im Einzelnen:**

Unter der Überschrift

60 "Veranstaltungen, Versammlungen, Gottesdienste, Beerdigungen"

besagt **§ 11 (1) Satz 1 CoronaVO.NRW**, isoliert gelesen:

"Veranstaltungen sind untersagt."

sowie,

65 "Versammlungen sind untersagt."

Da Veranstaltungen unabhängig der Anzahl der Teilnehmer, technischer Vorkehrungen und frei von jeglichem Bezugnehmen auf die damit verbundene - zudem auch nur möglicher Weise gegebene - Gefährdung untersagt sind, ist schon damit das **Bestimmtheitsge-**  
70 **bot** aus Art. 103 (2) GG verletzt. Nach dem Wortlaut dieser Norm ist vollkommen unklar, ob die Veranstaltung einer Ein-Mann-Fernsehpredigt erlaubt wäre oder nicht. Und was wäre, wenn der Kameramann bzw. die Kameraleute, welche(r) die Predigt aufzeichnen Nahaufnahmen machen, Teleaufnahmen machen oder gar durch  
75 eine hermetische Virenisolationsscheibe hindurch ihrem Beruf nachgehen wollen?

Die Verordnung unterscheidet schon hier nicht erforderliche von unerforderlichen Einschränkungen und entspricht somit nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

80 § 11 (1) untersagt Veranstaltungen und Versammlungen zur Religionsausübung im Grundsatz, während Ausnahmen nur nach Genehmigung (Absatz 2) oder für Totenkult (Absatz 4) ermöglicht werden.

Sehr viele Gläubige pflegen regelmäßig Zusammenkünfte mit einer weit überwiegend gleichbleibenden Zusammensetzung. Auch hier  
85 verkennt die Norm im Grundsatz die Verhältnismäßigkeit, was ersichtlich wird, dass solche Gottesdienste im Grundsatz verboten werden, ähnliche berufliche Dienste - z. B. in Großraumbüros oder das enge Zusammenhocken von Studenten in Hörsälen ungeregt bleibt.

90 Damit vollzieht die Verordnung eine **Diskriminierung** der Gläubigen in der Form, dass ihre Versammlungen ja "nicht notwendig" seien, während aber das privatrechtlich organisierte Großraumbüro ja dem "notwendigen Broterwerb" diene und verkennt die Wichtigkeit die viele Gläubigen mit gerade diesen Zusammenkünften verbinden.  
95 Nicht zuletzt sagte sogar Jesus Christus Mt. Matth. 4, 4, "Der Mensch lebt **nicht vom Brot allein**, sondern von einem jeden Wort, das aus dem Mund Gottes geht."

Weiter verlangt § 11 (3) der Verordnung von den religiösen Verbänden eine Unterwerfungserklärung unter eine Willkürverordnung. Dies  
100 ist ein Versuch, religiöse Hierarchieordnungen als verlängerten Arm politischer Machtausübung "**zu benutzen**" und somit zu missbrauchen. Religiöse Verbände dürfen keinesfalls für politische Zwecke instrumentalisiert werden. Es verstößt bereits gegen die Gewaltentrennung aus Art. 20 (2) GG, welcher nicht nur die Trennung der  
105 Staatsgewalt ausübenden Organe (wörtliche Brücke: "Besonderung") verlangt, sondern auch festlegt, dass die Ausübung von Staatsgewalt durch des Staates eigene Organe erfolgt. Das diesem analoge Verbot ist auch in Art. 12 (2) GG enthalten, denn es ist unbenom-

men, dass man die Abgabe einer erzwungenen Erklärung auch den  
110 Zwang zu einer ganz bestimmten Arbeit nennen kann.

Weiter diskriminiert diese Übergriffigkeit der Staatsgewalt auf religi-  
öse Hierarchien die stärker hierarchieorientierten Gemeinden gegen-  
über den gleichheitsbetonterem, weil letztere kaum einen Ansatz da-  
für bieten. Glaubensfreiheit von Verfassung wegen ist eben gerade  
115 nicht an Mitgliedschaft und Einordnung in eine ganz bestimmte reli-  
giöse Struktur gebunden. Dies folgt bereits aus Art. 136 WRV i. V.  
m. Art. 140 GG, nach welchem niemand verpflichtet werden kann,  
seine religiöse Überzeugung zu offenbaren (ebenda, Abs. 3).

Der Beschwerdeführer ist gern gesehener Stammgast einer den  
120 Sabbat haltenden, Reformation und Aufklärung vollzogen habenden  
Gemeinde in seiner näheren Umgebung. Es ist niemandem damit  
gedient, irgend einem Gemeindeverband das selber denken zu ver-  
bieten, oder die deutsche Gesellschaft zurück ins Mittelalter zu wer-  
fen oder Loyalitätskonflikte aufgrund erzwungener willkürlicher Fest-  
125 legungen vom Zaun zu brechen!

Die Willkür wird schließlich auch daran ersichtlich, dass sich der  
Rechtsstaat in seinen konstituierenden Grundsätzen der Logik, der  
Aufklärung und auch der Wissenschaftlichkeit verpflichtet hat.

Dies kollidiert aber mit den ernstesten Glaubenserkenntnissen des Un-  
130 terzeichners. Jesus Christus sagte (Matth. 18, 20):

"Denn wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen,  
da bin ich mitten unter ihnen."

sowie in (Matth. 23, 10):

135 "Ihr sollt euch nicht Lehrer nennen lassen, denn einer ist euer  
Lehrer: Christus."

Auf dieser Grundlage bekennt der Unterzeichner sein nicht Hierarchie orientiertes (vielmehr: regelbasiertes) Verständnis von Glaubenssätzen und Rechtsauffassungen.

140 Aber auch verbietet die Verordnung entweder dem Unterzeichner  
indirekt, Jesu Aussage aus ernsthaft zu glauben, oder sie versteigt  
sich bis hin zu Jesus Christus und verbietet diesem sein Versprechen  
aus Matth. 18, 20 wahr zu machen. ;)

Was hat denn das mit Wissenschaftlichkeit zu tun?

145 So viel, wie die Verordnung selbst. Denn diese ist - gemessen an  
wissenschaftlichen Maßstäben insgesamt unbegründet erlassen.

150 Die exponentiell steigenden Kurven der Corona-Infiziertenzahlen  
treiben derzeit die meisten Menschen in eine große Angst. Der An-  
stieg der Infiziertenzahlen beruht aber nicht auf einem Umsichgrei-  
fen der Seuche, sondern auf dem Ansteigen der Testungen bei na-  
hezu gleichbleibender Quote.

155 Zahlreiche namhafte Experten monieren vehement das  
wissenschaftlich nicht im Ansatz gerechtfertigte Vorgehen. Allen wird  
der öffentliche nachprüfbare Dialog versperrt, womit sich die  
marktbeherrschenden Medien sowohl dem wissenschaftlichen  
Anspruch der Nachprüfbarkeit entziehen, wie auch der gebotenen  
Staatsferne.

Die großen nichtstaatlichen Medien sind derzeit nicht frei von Gruppenzwängen u./o. unlauteren Einflussnahmen, die kleinen werden mit nicht weniger unlauteren Methoden (Stichwort: Zensurheberrecht) unterdrückt, verleumdet oder anders effektiv behindert.

- 160 Mit dem Internetbeitrag der **Anlage 1**, Paul Schreyer, "Coronavirus: Irreführung bei den Fallzahlen nun belegt" wird das ohne Not vollzogene Verlassen der wissenschaftlichen Maßstäbe durch den Verordnungsgeber dargelegt.

- 165 Die Eingriffsintensität, mit welcher dem Bürger - nicht nur dem Gläubigen - zahlreiche Grundrechte genommen werden, ist somit in keiner Weise gerechtfertigt. Die behauptete Gefährdung ist nicht wissenschaftlich begründet, sondern willkürlich gewährt. Die Verordnung entspricht somit in Gänze nicht dem ihr aufzulegendem Erforderlichkeitsgebot und ist auch unverhältnismäßig.

- 170 Der vermisste wissenschaftliche Dialog hätte ohne Zeitverzug ergebnisoffen erfolgen und ganz Deutschland vor immensen Schäden bewahren können. Der staatliche Schutzauftrag umfasst die Abwehr **tatsächlicher Gefahren**, aber nicht die Abwehr von Schimären, von allein **gewährten Gefahren** unter gleichzeitigem Heraufbeschwören noch größerer Gefahren als Neben- u./o. Folgewirkung.
- 175

Nach diesem ist die Verordnung als verfassungswidrig aufzuheben!

Mit freundlichen Grüßen

*Jochim Baum*

# STANDPUNKTE • Coronavirus: Irreführung bei den Fallzahlen nun belegt

Dieser Artikel ist auch als kostenlose MP3 für Dich verfügbar!

Download MP3 ►  
([https://kenfm.de/multimedia\\_kenfm/podcast/standpunkte-der-podcast-20200330.mp3](https://kenfm.de/multimedia_kenfm/podcast/standpunkte-der-podcast-20200330.mp3))

**Bislang vermieden es das Robert Koch-Institut und die Bundesregierung, die Anzahl der wöchentlich in Deutschland durchgeführten Corona-Tests zu erheben und zu veröffentlichen. Stattdessen wurden mit aus dem Zusammenhang gerissenen Fallzahlen Angst und Panik geschürt. Amtliche Daten belegen nun erstmals, dass die rasante Zunahme der Fallzahlen im Wesentlichen aus einer Zunahme der Anzahl der Tests resultiert.**

*Ein Standpunkt von Paul Schreyer.*

Das Coronavirus gibt in Medien und Politik weiter den Takt vor. Tag für Tag wird die Öffentlichkeit mit hohen Zahlen neuer positiv Getesteter beunruhigt. Kamen am 9.3. noch 300 neue Fälle dazu, so waren (<https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>) es am 16.3. schon 1.900 und am 23.3. sogar 3.200 „Neuinfizierte“ (richtiger: positiv Getestete). Die Gesamtmenge der Fälle in Deutschland stieg in diesen zwei Wochen von etwas über 1.000 auf beängstigende 32.000. Aktuell (28.3.) sind es etwa 50.000.

Vermittelt wurde mit diesen Zahlen, dass das Coronavirus sich rasant über das Land ausbreitet. Mitten in diesem bedrohlichen Anstieg beschloss (<https://www.tagesschau.de/inland/kontaktverbot-coronavirus-103.html>) die Bundesregierung am 22.3. mit dem sogenannten „Kontaktverbot“ die massive und beispiellose Einschränkung der Freiheitsrechte – auf unbestimmte Zeit. Die Öffentlichkeit verharnte in Angststarre – und tut das zum großen Teil noch immer.

Wie schon in einem früheren Artikel erwähnt (<https://multipolar-magazin.de/artikel/coronavirus-ausnahmestandard>), ist die Entwicklung der Fallzahlen nur dann aussagekräftig, wenn diese fortlaufend ins Verhältnis zur Anzahl der jeweils durchgeführten Tests gesetzt werden. Mit anderen Worten: Wenn in einer Woche (oder in einem Land) 10.000 Tests durchgeführt werden und dabei 1.000 Infektionen festgestellt werden, in der nächsten Woche (oder in einem anderen Land) aber 20.000 Tests und 2.000 Infektionen, dann ist daraus keine höhere Ausbreitung des Virus abzuleiten, sondern nur eine größere Zahl der Messungen. Um Gewissheit über die fortlaufende Ausbreitung des Virus zu gewinnen, muss daher fortlaufend auch die jeweilige Zahl der durchgeführten Tests betrachtet werden.

Am Montag, dem 23.3. wandte sich Multipolar mit entsprechenden Anfragen an das Robert Koch-Institut (RKI) und das Bundesgesundheitsministerium (BMG). Das BMG antwortete am Dienstag, dass es keine Meldepflicht für Tests gäbe, weshalb dem Ministerium die Gesamtzahl aller in Deutschland vorgenommenen Tests „nicht vorliegen“ würde.

Das RKI reagierte zunächst ausweichend und verwies auf die Kassenärztliche Bundesvereinigung. Auf Nachfrage, ob das RKI diese Daten nicht selbst erhebe und wie es dann die Entwicklung der Ausbreitung des Virus und dessen Gefährlichkeit seriös abschätzen könne, schwieg die Behörde über mehrere Tage. Als wir am Donnerstag nochmals nachhaken, teilte eine Sprecherin mit:

*„Zur Gesamtzahl der Tests gibt es Schätzungen. Sie liegen bei 300.000 bis 500.000 Tests pro Woche. Die Zahl der Erkrankungen pro Zeiteinheit lässt eine gute Einschätzung der Situation zu. Die Dunkelziffer kann durch Antikörpertests bestimmt werden, solche Tests sind in den kommenden Wochen zu erwarten.“*

Da auch in dieser Auskunft keine konkreten Informationen zur Entwicklung der Anzahl der Tests mitgeteilt wurden, fragten wir erneut nach:

*„Die Anzahl der Tests hat sich in den vergangenen Wochen aber aller Wahrscheinlichkeit nach stark verändert. Daher ist die isolierte Betrachtung der Fallzahlen wissenschaftlich kaum aussagekräftig, um die Veränderung der Gefährdung der Gesellschaft zu messen. Nochmals die Frage mit der Bitte um eine klare Antwort: Warum erhebt und veröffentlicht das RKI nicht auch diese Zahlen, so dass sich alle ein klareres Bild von der Situation machen können?“*

Wieder kam erst keine Antwort, nach einem weiteren Nachhaken am Telefon dann aber am Freitagnachmittag schließlich die überraschende Auskunft, das RKI habe Daten dazu in seinem Lagebericht vom Donnerstag (26.3.) veröffentlicht. Offenbar war das der RKI-Pressestelle bei der Auskunft am Donnerstag selbst noch nicht bekannt gewesen.

## Anzahl der durchgeführten Tests in einer Woche verdreifacht

Ein Blick in diesen Bericht ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/2020-03-26-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-03-26-de.pdf?__blob=publicationFile)) zeigt nun erstmals: Der Anstieg der Fallzahlen wurde durch Regierung und Medien bislang stark irreführend präsentiert. Auf Seite 6 des Lageberichts findet sich eine Tabelle zur Anzahl der Tests in den Kalenderwochen 11 und 12 – das entspricht dem Zeitraum vom 9.3. bis zum 22.3. Daraus ist ersichtlich, dass in KW 11 fast 8.000 Personen in Deutschland positiv getestet wurden, in KW 12 fast drei mal so viel, knapp 24.000. Diese Zahlen sind aus den Medien bereits bekannt.

Was man bislang nicht wusste: Die Anzahl der durchgeführten Tests in Deutschland betrug in KW 11 knapp 130.000, in KW 12 aber fast 350.000. Nicht nur die Zahl der positiv getesteten Fälle hat sich also ungefähr verdreifacht, sondern auch die Menge der Tests. Die tatsächliche Steigerung der Fälle, bezogen auf die Anzahl der Tests, beträgt lediglich einen (!) Prozentpunkt: In Kalenderwoche 11 wurden knapp 6 % der Untersuchten positiv getestet, in KW 12 hingegen 7 %.

Diese Daten zur Entwicklung der Testmenge wurden im RKI-Lagebericht vom 26.3. erstmals aufgeführt – drei Tage nach der Multipolar-Anfrage. Behördenchef Lothar Wieler erwähnte in seiner Pressekonferenz ([https://www.youtube.com/watch?v=RJ9g3\\_QOSdQ](https://www.youtube.com/watch?v=RJ9g3_QOSdQ)) mit Gesundheitsminister Jens Spahn am 26.3. diese neuen Informationen allerdings NICHT. Auch die Multipolar-Redaktion hätte sie wahrscheinlich übersehen, da auch wir nicht ständig den täglich neu erscheinenden etwa 10-seitigen RKI-Lagebericht lesen, und die Pressestelle der Behörde erst nach mehrfachem präzisen Nachfragen überhaupt darauf hinwies.

Im folgenden Lagebericht vom 27.3. wurden die Informationen übrigens wieder entfernt – sie finden sich also bislang ausschließlich im Lagebericht vom 26.3. Es scheint, als sei die Behörde nicht an einer größeren Verbreitung dieser Daten interessiert.

## Änderung der Testkriterien

Am 25.3. änderte (<https://www.ptaheute.de/index.php?id=5599>) das RKI außerdem die Kriterien, nach denen Ärzte zukünftig entscheiden sollen, wer getestet wird. RKI-Chef Wieler sprach ([https://youtu.be/RJ9g3\\_QOSdQ?t=902](https://youtu.be/RJ9g3_QOSdQ?t=902)) von einer „strategischen Maßnahme“. Die entscheidende Änderung: „Das bisherige Kriterium, dass Patienten in einem Gebiet mit COVID-19-Fällen gewesen sein müssen, entfällt“. Ein Fachjournal berichtet (<https://www.ptaheute.de/index.php?id=5599>) dazu:

*„Nach wie vor gilt: Es sollen nur Menschen getestet werden, die respiratorische [die Atmung betreffende; P.S.] Symptome zeigen UND Kontakt zu einem bestätigtem COVID-19-Fall hatten, in der Pflege, einer Arztpraxis oder im Krankenhaus tätig sind oder einer Risikogruppe zugehören. Patienten mit akuten respiratorischen Symptomen, aber OHNE die oben genannten Zweitbedingungen, sollten nur getestet werden, wenn hinreichende Testkapazität verfügbar ist.“*

Aus dem Wegfall eines Kriteriums folgt, dass sich die Anzahl der Tests – und damit der zu erwartenden neuen Fälle – weiter erhöhen wird, während die Beibehaltung der übrigen Zugangsbeschränkungen für den Test (Fokussierung auf Risikogruppen) dafür sorgen dürfte, dass die Sterblichkeitsrate zukünftig relativ hoch liegen wird. Es gibt vernünftige Gründe für diese Kriterien, dennoch sollte man die zu erwartenden Auswirkungen auf die zukünftigen Zahlen, die auch eine psychologische und damit politische Wirkung haben werden, im Auge behalten.

Den aktuellen Daten des RKI (27.3.) zufolge beträgt ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/2020-03-27-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-03-27-de.pdf?__blob=publicationFile)) der Anteil der Verstorbenen an den positiv Getesteten 0,6 %. Deren Durchschnittsalter (!) liegt laut Aussage ([https://youtu.be/RJ9g3\\_QOSdQ?t=751](https://youtu.be/RJ9g3_QOSdQ?t=751)) von RKI-Chef Wieler bei 81 Jahren. Daraus lässt sich kaum eine extreme Gefährdung für die gesamte Bevölkerung ableiten – zumal bislang völlig unklar ist, ob für den Tod in der Mehrzahl dieser Fälle tatsächlich das nachgewiesene Virus-DNA-Material ursächlich ist, oder aber andere Vorerkrankungen.

## Probleme mit den PCR-Tests

Davon abgesehen, dass die verwendeten PCR-Tests bislang nicht amtlich geprüft und bewertet (validiert), sondern lediglich von miteinander kooperierenden Instituten befürwortet wurden, sind PCR-Tests generell mit großen Unsicherheiten behaftet, wie ein kürzlich veröffentlichter Beitrag erklärt (<https://www.rubikon.news/artikel/der-fluch-der-pcr-methode>):

*„PCR ist ultra-sensitiv, das heißt, es lassen sich absurd niedrige Konzentrationen von DNA nachweisen. Andererseits ist die Methode nur mäßig spezifisch, weil PCR alles verstärkt, an das die Primer [beim Test verwendete DNA-Bausteine; P.S.] andocken können. Das ist der Fluch der PCR-Methode. Hier spielt zum einen die Probenreinheit hinein. Ist die zu untersuchende DNA ausreichend gereinigt, oder gibt es Reste von anderer DNA? (...)*

*Es bedarf zudem eines sogenannten Goldstandards, das heißt einer von PCR unabhängigen Methode, um nachzuweisen, dass PCR das Richtige verstärkt. Das sind in der Regel serologische Tests, die allerdings bei Viren schwierig sind, da Viren teilweise schwer zu kultivieren und zu isolieren sind. Man ist deshalb in den letzten Jahren, auch mangels Alternativen, dazu übergegangen PCR zu seinem eigenen Goldstandard zu erklären. Das ist äußerst fragwürdig. (...)*

*Schwierig wird es, wenn sich in einer Probe pathogene (krankmachende) und harmlose Viren befinden, die gegebenenfalls ähnliche Gensequenzen aufweisen. Waren die Primer ausreichend spezifisch oder gibt es Kreuzreaktionen der harmlosen Viren mit den Primern für die mutmaßlich gefährlichen Viren? Hier hilft häufig nur die Vermutung. (...)*

***Ob man mit PCR etwas findet oder nicht hat nichts mit der Frage zu tun, ob die betreffende Spezies, zu der die untersuchte DNA gehört, ursächlich für die Krankheit ist. (...) Es gibt eine Vielzahl von viralen Erregern, die leichte oder schwere Atemwegserkrankungen hervorrufen können, zum Beispiel Grippeviren. Die müsste man in allen Fällen jeweils mit PCR nachweisen oder eben nicht, um sie auszuschließen. Jedoch, wenn man nur nach SARS-CoV-2 mit PCR schaut, wird man auch nur das finden oder eben SARS-CoV-2 zuordnen. Ob SARS-CoV-2 (ausschließlich) ursächlich für die Atemwegserkrankung ist, lässt sich damit nicht sagen. [Hervorhebung P.S.] (...)***

*Die Stimmung in der Biomedizin ist so: Alles was gefährlich bis tödlich scheint, treibt die Forschung voran. Und Forschung ist immer gut. Kann man denn jemals genug wissen? Jedoch statt Wissen zu schaffen, reicht es häufig genug nur bis zu einem einigermaßen widerspruchsfreien Konsens. Das stört, solange die Forschungsmilliarden und die Profite fließen, niemanden. (...) PCR-Diagnostik ist ein Milliarden-Markt. “*

Alles in allem rechtfertigen die vorliegenden wissenschaftlichen Daten in keiner Weise die beschlossenen politischen Maßnahmen. Das Manipulationspotenzial – und damit auch die Versuchung es auszunutzen – ist zur Zeit groß. Die fortlaufende Fixierung auf die reinen Fallzahlen, ohne Einordnung in den Zusammenhang, und insbesondere die Entscheidung, diese Zahlen zur Messlatte der Politik zu machen, ist manipulativ und gefährdet aktuell den Bestand der Bürgerrechte in Deutschland und vielen anderen Ländern. Die ehemalige Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger mahnt (<https://www.heise.de/tp/features/In-Krisenzeiten-haben-die-Grundrechte-keinen-Ausschalter-4692548.html>):

*„Für bedenklich halte ich, dass das Gesundheitsministerium per Rechtsverordnung von allen Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes und anderer Gesetze abweichen kann. Gesetze sollen nur vom Parlament und nicht von der Exekutive quasi als Blankoermächtigung geändert werden. (...) Auch in Krisensituationen gelten die Gewaltenteilung und die Grundrechte.“*

Dass die Regierung zunehmend autoritär und außerhalb von Kontrollinstanzen agiert, zeigt (<https://www.tagesschau.de/inland/coronavirus-deutschland-207.html>) beispielhaft folgende Meldung vom 28.3.:

*„Kanzleramtschef Braun schließt mögliche Lockerungen in den kommenden Wochen konsequent aus. (...) ‚Wir reden jetzt bis zum 20. April nicht über irgendwelche Erleichterungen‘, betonte der CDU-Politiker (...). Die Messlatte für schwächere Vorsichtsmaßnahmen sei die Geschwindigkeit, mit der die Infektionen zunehmen. ‚Zehn, zwölf oder mehr Tage‘ müsse es dauern, bis sich die Fallzahlen verdoppeln, dann könne über Lockerungen debattiert werden, so Braun weiter. Derzeit dauere es etwa drei Tage, bis sich die Krankheitsfälle verdoppeln.“*

Damit liegt der Ball beim Robert Koch-Institut. Man kann sich denken, wie groß der politische Druck auf die Wissenschaftler dort derzeit ist.

+++

*Danke an den Autor für das Recht zur Veröffentlichung des Beitrags.*

+++

Dieser Beitrag erschien zuerst am 28.03.2020 bei MULTIPOLAR (<https://multipolar-magazin.de/artikel/coronavirus-irrefuehrung-fallzahlen>)